



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	08.07.2024		

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Freitag, den 12.07.2024, 14:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten die Beratungsunterlagen zu folgender Angelegenheit:

Punkt 2:	Änderung der Satzung des Jugendamtes Vorlage: BV/0348/2024
----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0348/2024		Datum: 03.07.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff: Änderung der Satzung des Jugendamtes			
Gremienweg:			
12.07.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 5.Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz vom 15.09.1994.

Begründung:

- Nach § 71 Abs.1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an
- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihren gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Bislang besteht der Jugendhilfeausschuss aus 25 stimmberechtigten und 20 beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen sich gem. § 4 Abs.2 der Jugendamtssatzung wie folgt auf:

- 14 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
- 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
- 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Die Fraktionen haben sich im Spitzengespräch vom 01.07.2024 darauf geeinigt, dass die Zahl der Mitglieder des Stadtrates oder der von ihm gewählten, in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer, die als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, von 14 auf 16 erhöht wird. Mit dem Oberbürgermeister bzw. seiner Stellvertreterin sind dies dann insgesamt 17 stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII.

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss damit zukünftig 29 Mitglieder:

Gemäß § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII: $0,6 \times 29 = 17,4 \sim 17$

Gemäß § 71 Abs.1 Nr.2 SGB VIII: $0,4 \times 29 = 11,6 \sim 12$

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr.2 SGB VIII erhöht sich damit von 10 auf 12. Diese zusätzlichen zwei Sitze können je zur Hälfte den Jugendverbänden und den freien Trägern zugeteilt werden, die dann je sechs stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen.

Es ergeben sich also folgende Veränderungen bei den stimmberechtigten Mitgliedern:

Satzung des Jugendamtes	alt	neu
§ 4 Abs.2 Nr.1 (Fraktionen)	14	16
§ 4 Abs.2 Nr.2 (OB bzw. Bgm.)	1	1
§ 4 Abs.2 Nr.3 (Jugendverbände)	5	6
§ 4 Abs.2 Nr.4 (Freien Träger)	5	6
gesamt	25	29

Die Zahl der beratenden Mitglieder nach § 4 Abs.4 SGB VIII ist von den Änderungen nicht betroffen. Es bleibt hier bei 20 beratenden Mitgliedern.

Anlage:

Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Sitzungsgeld fallen Mehrkosten i.H.v. 600 € p.a. an.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

-Entwurf -

5. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz

vom 15.09.1994

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

A r t i k e l I

§ 4 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 29 stimmberechtigten und 20 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. 16 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger anerkannter Jugendverbände gewählt werden,
4. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

A r t i k e l I I I

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.